H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. März 2002	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 02	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Archivgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 76-8*	34
6. 3. 02	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 84 des Bundesleistungsgesetzes ..... *GVBl. II 303-9*	35
–	Berichtiigung	36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Archivgesetzes*)

Vom 10. März 2002

Artikel 1

Das Hessische Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

„§ 17a

Weitergabe von Vervielfältigungen öffentlichen Archivguts in besonderen Fällen

(1) Das zuständige Ministerium kann nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass Archiven, Museen und Forschungsstellen des Auslandes Vervielfältigungen von öffentlichem Archivgut nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zur Geschichte der Juden unter der nationalsozialistischen Herrschaft, zur nationalsozialistischen Judenverfolgung sowie zu deren Aufarbeitung in der Nachkriegszeit zu archivischer Nutzung überlassen werden.

(2) Die Gestattung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sowie bei der Benutzung der Vervielfältigungen § 15 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sinngemäße Anwendung finden. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesarchiv dürfen Vervielfältigungen von Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes (§ 3) überlassen werden.

(4) Ansprüche auf die Gestattung und Überlassung bestehen nicht."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   In Abs. 1 und 2 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft und Kunst" ersetzt durch die Worte „zuständige Ministerium".

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt durch die Worte „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister".

   b) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Fachminister" ersetzt durch die Worte „Fachministerin oder Fachminister".

   c) In Abs. 2 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft und Kunst" ersetzt durch die Worte „zuständige Ministerium".

4. Nach § 21 wird als § 22 angefügt:

„§ 22

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. März 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Wagner

*) Ändert GVBl. II 76-8

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 84 des Bundesleistungsgesetzes*)

Vom 6. März 2002

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 84 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), ist die Anforderungsbehörde. § 84 Abs. 5 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 des Bundesleistungsgesetzes vom 11. Dezember 1956 (StAnz. S. 1310)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 303-9
[1]) Hebt auf GVBl. II –

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Kostenausgleichsverordnung (GVBl. I S. 29)

Das Ausfertigungsdatum muss statt „Wiesbaden, den 29. Januar 2001" richtig „Wiesbaden, den 29. Januar 2002" lauten.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9836625, Fax: (0561) 9836633
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 46,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,58. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 2,86 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.